



Liebe ARE-Mitglieder und -Mitstreiter, sehr geehrte Damen und Herren,

Das ARE-Team hat mit seinen aktiven und kompetenten Mitstreitern und Partnern in den letzten Tagen arbeitsmäßig eine „Zusatzschicht“ gefahren. Der Grund: die bevorstehende Bundestagswahl und die neuerdings gegebenen Chancen, die unbedingt genutzt werden müssen.

Als e i n Ergebnis erhalten Sie in der kommenden Woche eine Zusammenfassung des (zwangsläufig relativ umfangreichen) ARE- Grundsatzpapiers, das Parteien und politischen Ansprechpartnern dieser Tage zugeht. Bemerkenswert ist dabei auch, dass diese Erklärung mit Forderungs - und Vorschlagsprogramm e r s t m a l s auch vom Zusammenschluss der politisch Verfolgten der SED-Diktatur, der „Union der Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG)“ mit unterschrieben und unterstützt wird. Dies stärkt erneut die Durchschlagskraft der ARE und ihrer Mitgliedsverbände auf Bundesebene und in der politischen „Berliner Szene“. Auch insofern erfüllen wir die Festlegungen und „Planziele“ des jüngsten ARE-Bundeskongresses.

Heute nun eine programmatische Zielsetzung, die die „schwarzen Enteignungen“ betrifft, was aber für a l l e von uns von Bedeutung ist. Dieser Punkt findet natürlich ebenfalls i n der ARE-Grundsatzerklärung entsprechend Erwähnung, in der es ganz zentral um das Thema der „Strafrechtlichen Rehabilitierung“ aus neuer erweiterter rechtlicher Sicht geht.

*A R E / B N E fordern für die neue Legislaturperiode des Bundestages
Novellierung des Einführungsgesetzes (EG) zum BGB : Neufassung des EG Art. 238*

Grundsätzliches.

Der Umgang der zuständigen Stellen des Fiskus mit den Betroffenen der sogenannten „**schwarzen Enteignungen**“ zum einen, die durch gerichtliche Fehlentscheidungen mangels gesetzlicher Grundlagen für Lösungen zur Schaffung von Rechtsfrieden entstandenen Ungerechtigkeiten und weiterer Ungleichbehandlung auch in der Verantwortung des Bundes zum anderen erweisen es eines als dringlich notwendig : Es muss eine neue bundesgesetzliche Initiative zur Thematik „Abwicklung der Bodenreform“ sofort zu Beginn der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf den Weg und zur Umsetzung gebracht werden. Die ARE hat diesen Handlungsbedarf in ihrer engen Verbindung mit dem BNE schon vor, besonders aber seit Bekanntwerden der sogenannten „Brandenburger Bodenaffäre“ gefordert, die generell für die Lage in allen jungen Ländern steht. Damit soll und muss nun auch eine grundsätzliche politische und rechtliche Konsequenz aus der vom Bundesgerichtshof in so einmaliger Schärfe im Urteil vom 7. Dez. 2007 angeprangerten Fehlverhalten der zuständigen Stellen in Bund und Ländern gezogen werden.

Dankenswerterweise hat Rechtsanwalt Dr. Purps / Potsdam als in der Thematik federführender Prozessbevollmächtigter im Zusammenwirken mit ARE/BNE einen detaillierten und sieben Paragraphen umfassenden Gesetzentwurf verfasst, der den politischen Parteien im laufenden Bundestagswahlkampf als Forderung für deren Programm zugestellt wird. Über das Echo aus den Parteien bzw. über die Positionierung von Kandidaten werden wir im September d.J. informieren.

Besuchen Sie uns gleich im Internet unter: www.aren-org.de

Die wichtigsten Punkte aus dem „Purps-Vorschlag“.

- A** 1.) Eigentümer eines Grundstücks (stammend aus der Bodenreform) ist der oder die aus dem Grundbuch hervorgehende bis zum 15.03.1990 Eingetragene sowie dessen oder deren Erbe.
2.) Wenn Eigentum in Durchführung der Wegnahmen aufgrund der §§ 11-16 Art. 233 auf den Landesfiskus übertragen wurde, steht dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger ein Anspruch gegen des Landesfiskus auf Wiederherstellung seines Eigentums zu („Rückauflassung“).
3.) Bis zur Übereignung hat der Fiskus sich wie ein Treuhänder für den Eigentümer zu verhalten.
4.) Bei Vorhandensein mehrerer Erben kann jeder Erbe allein seine Ansprüche geltend machen.

B 1.) Dem rechtmäßigen Eigentümer stehen die seit Übertragung an den Landesfiskus gezogenen Nutzungen zu, die dementsprechend an den Berechtigten zeitnah abzuführen und mit Inkrafttreten des Gesetzes mit 4 % zu verzinsen sind.

Außerdem besteht eine vollständige Auskunftspflicht des Fiskus zu seiner Nutzung.

- 2.) Kann der Fiskus die Verpflichtung zur Rückübertragung / Auflassung nicht erfüllen, stehen den Berechtigten Ansprüche auf Erlösauskehr bei Veräußerung und gegebenenfalls Ansprüche auf Wertersatz zu. Richtschnur bei etwaigen geringen Erlösen des Fiskus ist der Verkehrswert.
3.) Vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an besteht für den Fiskus ein Veräußerungsverbot.

C 1.) Wurden Grundstücke (nach §2 Abs.3 Art 233 EGBGB) über Beauftragung an „gesetzliche Vertreter“ auf den Fiskus übertragen, muss dieser Fiskus eine Eintragung eines Amtswiderspruchs beantragen. Um dies zu gewährleisten erhalten eingetragene Vereinigungen mit Zielsetzungen für die Neusiedlererben das Recht, zur Durchsetzung des Anspruchs für die Berechtigten den Fiskus zu verklagen.- Die Grundbuchämter sind verpflichtet, entsprechenden Anträgen stattzugeben. Der Fiskus hat die Eintragung bei nachgewiesener Berechtigung durch Erklärung zügig zu bewilligen.

2.) Wurden nach Vollziehung der Bestimmungen seitens des Fiskus Belastungen auf dem weggenommenen Grundstück eingetragen, so gilt für den Berechtigten der § 16 Abs.10 VermG. entsprechend und er kann wählen zwischen Erlösauskehr, Verkehrswertanspruch oder Erfüllung.

3.) Es gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB bzw. es gelten die §§ 196 und 195.

Dies sind also zusammengefasst zehn Punkte aus dem „**Purps-Papier**“, das in sieben Paragraphen eine übersichtliche rechtliche Grundlage für ein klärendes Handeln des Gesetzgebers bildet.

Zu erwähnen ist noch, dass eine entsprechende Formulierung, die sich auf diesen Vorschlag bezieht und dabei explizit auf die Mit-Verpflichtung des Bundes abstellt, in die

Grundsatzerklärung der ARE zur Bundestagswahl 2009

aufgenommen wird, die voraussichtlich mit Datum vom **05. August 2009** den angesprochenen Parteien und auch der Öffentlichkeit mitgeteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesvorstand und das Arbeitsteam



Manfred Graf von Schwerin
ARE-Bundesvorsitzender